

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Verpackungstechnologinnen EFZ und Verpackungstechnologen EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich Überanspruchen. a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als • <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren. b) Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbe
4a	Arbeiten mit gesundheitsgefährlichen physikalischen Einwirkungen Länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C, oder um und unter 0° C
4b	Arbeiten mit gesundheitsgefährlichen physikalischen Einwirkungen Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff)
5	Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr besteht a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen ³ , von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen (H200, H201, H202, H203, H204, H205 – bisher R2, R3), 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12) 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 – bisher R12), 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen (H250, H260, H261 – bisher R15, R17), 8. Oxidationsmittel (H270, H271 – bisher R9).b) Materialien, Stoffe und Zubereitungen die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise:

	<p>1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371 – bisher R39, R68), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48),</p>
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10a	<p>Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld Arbeiten an aussergewöhnlichen Arbeitsorten mit Absturzgefahr an erhöhten Arbeitsplätzen</p>

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Tragen von Lasten Zwangsarbeiten	falsche Körperhaltung Das manuelle Handhaben von Lasten	3a 3b	EKAS Lastentransport von Hand, Nr. 6245 SUVA Körperhaltung Nr.67090.d / SUVA Ergonomie Nr. 44061.d Leistungsziel 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan	1. Lj			Anleiten, schulen und überwachen		1.Lj	2.-3. Lj
Arbeiten in Raumtemperaturen von mehr als 30 C	erhöhte Raumtemperatur (Sommer)	4a	MA informieren und schulen (Wasser bereitstellen)	2.Lj			Anleiten, schulen		2.Lj	3.-4. Lj
Bedienung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	Heisse / kalte Medien, z.B. Dampf, Flüssigstickstoff Medien unter Druck, z.B. Pressluft, Hydrauliköl	4b	Kennzeichnung der Medien, z.B. Art, Temperatur, Druck Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	1. Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3-4. Lj
Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr	Brandentstehung, Feuer, Explosion	5a	Feuerlöschübung, Schulung Basisübung (Feuer) Suva-Checkliste: Umgang mit Lösemittel; Bestellnr. 67013.	1.Lj	1.Lj	1.Lj	Ausbildung und praktische Anwendung		1.Lj	2-3. Lj
	Entstehungsbrand, Feuerausbruch, Glimmbrand	5b	Betriebsanweisungen anhand Sicherheitsdatenblätter. Feuerprävention / Feuerlöschung							
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien	Berührung - getroffen werden in Auge oder Gesicht	6a	SUVA- Gefährliche Stoffe Nr. 11030.d oder cheminfo - Flyer 311.784.d Piktogramme des Global Harmonisierten Systems GHS und frühere Gefahrensymbole Gefährdungs- und Sicherheitshinweise H- und P-Sätze und frühere R- und S-Sätze, MAK-Wert Sicherheitsdatenblatt SDB, Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe; PSA Sicherer Transport Fachgerechte Lagerung, Verwendung und Entsorgung Suva-Informationsschrift: Alles, was Sie über	1.-4.Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2.Lj	3-4. Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

			PSA wissen müssen; Bestellnr. 44091.							
Bedienung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	Ungeschützte bewegte Arbeitsmittel, z.B. Quetsch-, Scher-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen Bewegte Arbeits- / Transportmittel, z.B. Umkippen, Überrollen, Abstürzen	8b	interne Schulungen Suva-Checkliste STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen – Bestell-Nr.: 67146 Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln Technische Schutzeinrichtungen an Anlagen und Arbeitsmitteln PSA Suva-Merkblatt: Walzen. Unfallgefahren Schutzziele und Lösungen; Bestellnr. 44048. Suva-Checkliste: Mechanische Gefährdungen an Maschinen; Bestellnr. 67113. Suva-Merkblatt: Sicherheitsabstände helfen Unfälle vermeiden, Bestellnr. 66137.	1-4.Lj		1.Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1.Lj	2.Lj	3-4 Lj
Werkzeuge	Schnitt.-und Quetsch-verletzungen	8b	Suva - Checklisten Nr.67078.d 44015.d Handwerkzeuge Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	1.Lj		1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3-4 Lj
Stanzen	Schnittverletzung	8b	Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	2.Lj		2.Lj	Internes Ausbildungsprogramm		2.Lj-4.Lj	
Rakel	Schnitt.-und Quetsch-verletzungen	8b	Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	2.Lj-4.Lj			Anleiten, schulen und überwachen	2.Lj-4.Lj		
Wellkarton-Stanztiegel	Schnitt.-und Quetsch-verletzungen	8b	Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	1.Lj		2.Lj	Internes Ausbildungsprogramm	1.Lj	2.Lj	3-4 Lj
offene Einrichtungen	Schnitt.-und Quetsch-verletzungen	8b	Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	2.Lj			Anleiten, schulen und überwachen		2.Lj-4.Lj	
Faltmaschine	Schnitt.-und Quetsch-verletzungen	8b	Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	2.Lj		2.Lj	Internes Ausbildungsprogramm	2.Lj-4.Lj		
Messerwechsel	Schnitt.-und Quetsch-verletzungen	8b	Leistungsziele 5.3.1 bis 5.3.8 Bildungsplan PSA	1.Lj			Internes Ausbildungsprogramm	1.Lj	2.Lj	3-4 Lj
Beheben von Störungen / Planen, Reinigung, Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Maschinen	Missachten von Standards	4b,8b 10a	Suva-Checkliste STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen – Bestell-Nr.: 67146 Suva 8 Lebenswichtige Regeln Instandhaltung Suva-Checkliste Instandhaltung von Maschinen und Anlagen. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung– Bestell-Nr.: 67192	1.Lj		2.-3.Lj	Anleiten schulen und überwachen	2.Lj	3.Lj	4.Lj
Aufstiegshilfen, Leitern, Treppen	Absturzgefahr durch Arbeitshöhe oder Bodenöffnungen	10a	Sichere Aufstiegshilfen (z.B. Leitern, Treppen) Kennzeichnung der Gefahrenstellen Massnahmen der Absturzsicherung	1.-2. Lj			Anleiten schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

[Mögliche Abkürzungen: NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; Lj: Lehrjahr]

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 25. Juli 2017

Interessengemeinschaft Berufsbildung IGB

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Edoardo Finotti

Maurice Wicky

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 16. Juni 2017 genehmigt.

Bern, 26. Juli 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten